

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mel-00662-17
Antragsteller: Herrn Michael Stürer
Baugrundstück: Melle, Uhlenberger Str. 9
Gemarkung: Himmern
Flur: 4
Flurstück(e): 7/2

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
Errichtung von 2 Feststoffeinträgen, Errichtung einer mobilen Separationsanlage, Änderung der Inputstoffe

Geplant ist die Errichtung von zwei Feststoffeinträgen, die Errichtung einer mobilen Separationsanlage und die Änderung der Inputstoffe als Änderung der bestehenden Biogasanlage des Betriebes Stürer in der Stadt Melle, Gemarkung Himmern, Flur 4, Flurstück 7/2.

Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Die Biogasanlage unterliegt der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (1 MW bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung), sodass für das Verfahren eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Tierhaltung ist baurechtlich zu beurteilen. Genehmigt sind hier derzeit 1.050 Mastschweineplätze, 367 Vormastschweineplätze und 4.800 Zander. Nach der o.g. geplanten Änderung verändern sich ebenfalls die Tierplatzzahlen. Nach der Änderung sind demnach noch auf dem Betrieb vorhanden: 1.050 Mastschweine und 4.800 Zander.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „obere Hase“ befindet sich ca. 725 m westlich des Vorhabens. Die beantragten Änderungen üben auf dieses Gebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Westlich des Vorhabens in ca. 690 m Entfernung befindet sich das LSG „Else und Obere Hase“. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da sich durch die Änderungen

die Immissionssituation nicht verändert und keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkennbar ist.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.11.2020
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp